

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.4

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 0-1571 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische
Angelegenheiten

Jahrgang 1

12. Oktober 1992

Nr. 4

INHALT:

- I. Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

I. Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Aufgrund § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 1. Juli 1991 hat die Universität Potsdam am 15. Januar 1992 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).
- (2) Die Promotion setzt die Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlich vertieften Arbeit (Dissertation) und das Bestehen einer mündlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Dissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln. Als Dissertation können in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder gleichwertige Teile einer Gemeinschaftsarbeit, soweit sie als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf zum Zeitpunkt der Anmel-

dung zur Promotion nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zu zeigen, daß er ein gründliches rechtswissenschaftliches Wissen erworben hat und rechtswissenschaftliche Probleme selbständig beurteilen kann.

§ 2

Wissenschaftliche Beziehungen zu einem Betreuer

- (1) Doktoranden können von Professoren, Honorarprofessoren und sonstigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät angenommen werden.
- (2) Eine Annahme als Doktorand soll nur erfolgen, wenn eine engere wissenschaftliche Arbeitsbeziehung besteht.
- (3) Der Betreuer teilt dem Dekan schriftlich den Namen des Doktoranden und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuß auf dessen Antrag um einen anderen Betreuer.
- (5) Die Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. In diesem Fall wird die Zulassung direkt beantragt.

§ 3

Verfahrensentscheidungen

- (1) Der Dekan ist zuständig für

1. die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
2. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
3. die Bestimmung der Berichterstatter für die Dissertation (§ 9),
4. die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 13),
5. die Entscheidung über Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Dissertation (§ 18),
6. die Bemühung um Vermittlung eines neuen Betreuers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus nicht vom Bewerber zu vertretenden Gründen (§ 2 Abs. 4),
7. die Entscheidung über Befreiung vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache (§ 6 Nr. 6),
8. die Bestimmung des Gutachters für die Quellenexegese (§ 4 Abs. 4).

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Anerkennung bereits veröffentlichter Abhandlungen als Dissertation (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "befriedigend" voraus.
- (2) Der Bewerber muß mindestens zwei Semester als Student der Rechtswissenschaft oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gewesen sein.
- (3) Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an zwei Seminaren verschiedener Professoren, Honorarprofessoren oder sonstiger habilitierter Mitglieder der Juristischen Fakultät als Referent mit Erfolg teilgenommen hat. Eines der beiden Seminare muß sich mit Gegenständen der Rechtsgeschichte, des Kirchenrechts, der Rechtsphilosophie, der Rechtsvergleichung, der Rechtssoziologie, der Verwaltungslehre, der Allgemeinen Rechtslehre oder der Allgemeinen Staatslehre befassen haben.
- (4) Die Anforderung nach Absatz 3 Satz 2 kann dadurch ersetzt werden, daß der Bewerber eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Quellenexegese aus der Rechtsgeschichte anfertigt. In diesem Fall ist der Antrag auf Zustellung eines Themas unter Angabe des gewünschten Gebietes spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum

Promotionsverfahren bei dem Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt einen Professor, Honorarprofessor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät, der die zu erarbeitende Quellenstelle auswählt und die Exegese begutachtet. Die Quellenexegese ist innerhalb von drei Wochen nach Stellung der Aufgabe einzureichen und mit einer Erklärung zu versehen, daß der Bewerber sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Ist die Quellenexegese nicht "ausreichend", kann sie wiederholt werden.

§ 5

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die vom Bewerber schriftlich darzulegen sind, befreit werden. Ein entsprechender Antrag kann schon vor dem Gesuch gemäß § 6 gestellt werden.
- (2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 entscheidet die Fakultät. Über die Befreiung von sonstigen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Dekan.
- (3) Die Fakultät befreit Bewerber, die ein juristisches Hochschulstudium außerhalb des Bereiches der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ergebnis abgeschlossen haben, daß der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der Note "befriedigend" im Sinne des Juristenausbildungsgesetzes gleichwertig ist, von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1, wenn sie zudem folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Bewerber muß mindestens vier Semester an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei an der Universität Potsdam studiert haben.
 2. Der nichtdeutsche Bewerber muß ausreichend deutsche Sprachkenntnisse durch eine Bescheinigung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Potsdam nachweisen.
 3. Der Bewerber muß an einem Seminar teilgenommen und dabei ein selbständig ausgearbeitetes Referat in deutscher Sprache angefertigt und sich an der Diskussion beteiligt haben; diese Leistungen müssen mit mindestens "vollbefriedigend" bewertet worden sein.
 4. Der Bewerber hat drei mit mindestens "ausreichend" benotete Klausuren innerhalb eines Vierteljahres anzufertigen; von ihnen muß eine ein Thema aus den in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Gegenständen behandeln; die beiden anderen Klausuren sollen theoretische Fragen des geltenden Rechts aus den Pflichtfächern der Ersten

juristischen Staatsprüfung mit Ausnahme des Themenkreises der Dissertation betreffen; der Bewerber kann jeweils ein Sachgebiet vorschlagen; eine Wiederholung mißlungener Klausurarbeiten ist frühestens nach sechs Monaten gestattet.

(4) Die Juristische Fakultät kann Bewerber, die ein anderes Hochschulstudium als das der Rechtswissenschaft gemäß § 4 Abs. 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, insbesondere dann von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 befreien, wenn die bisherige Studienanlage des Bewerbers und das von diesem gewählte Dissertationsthema im Sinne von § 1 Abs. 3 über die Rechtswissenschaft hinaus fachübergreifende neue Erkenntnisse erwarten lassen.

§ 6

Zulassungsgesuch und Anlagen

Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der auch den Bildungsgang des Bewerbers schildert.
2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere das Reifezeugnis oder ein anderes für die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium anerkanntes Zeugnis sowie Urkunden über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen. Anstelle von Urkunden, die nicht beigebracht werden können, kann der Dekan andere Beweismittel zulassen.
3. Ein amtliches Führungszeugnis.
4. Eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Staats-, Diplom- oder Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung diesem oder einem anderen Fachbereich/einer anderen Fakultät oder einem seiner/ihrer Mitglieder vorgelegen hat.
5. Eine Versicherung darüber, daß die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden.
6. Zwei Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefaßt werden kann. Die beiden Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten

Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien. Der Bewerber kann andere von ihm verfaßte und veröffentlichte Schriften beifügen.

7. Die Angaben der gemäß § 15 für die mündliche Doktorprüfung gewählten Prüfungsgebiete.
8. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber der Teilnahme von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 2) widerspricht.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (2) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgewiesen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gegeben sind.

§ 8

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Bewerber kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist.

§ 9

Bestimmung der Berichterstatter

- (1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Dekan aus dem Kreis der Professoren, Honorarprofessoren und sonstigen habilitierten Mitglieder der Juristischen Fakultät zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Berichterstatter für die Dissertation.
- (2) Zum ersten Berichterstatter ist in der Regel derjenige zu bestimmen, der den Doktoranden gemäß § 2 Abs. 1 und 2 betreut hat. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstberichterstatter bestellt werden.
- (3) Der zweite oder ein weiterer Berichterstatter kann auch einem anderen Fachbereich/einer anderen Fakultät, ausnahmsweise einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.
- (4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind nicht gleichzeitig anwendbar.

§ 10
Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter geben in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder die Ablehnung vor. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Als Noten sind zulässig:

"summa cum laude" (ausgezeichnet), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut), "rite" (ausreichend).

Im Falle übereinstimmender Ablehnung durch die gemäß § 9 Abs. 1 bestellten Berichterstatter ist die Dissertation abgelehnt.

(2) Die Berichterstatter können die Beurteilung aussetzen, bis der Bewerber die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Hält der Bewerber diese Aufforderung für ungerechtfertigt, so entscheidet auf seinen Antrag und nach seiner Anhörung die Juristische Fakultät.

(3) Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Dekan dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigtem Versäumnis die Dissertation als abgelehnt gilt. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

§ 11
Unterschiedliche Beurteilung

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Professoren, Honorarprofessoren und sonstigen habilitierten Mitglieder der Juristischen Fakultät ausgelegt. Jeder aus dem Kreis dieser Personen ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zur Dissertation zu äußern. Sofern der Bewerber hierzu sein Einverständnis erklärt, können promovierte Mitglieder der Juristischen Fakultät während der Auslagezeit die Dissertation einsehen.

(2) Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 zwar über die Annahme, nicht aber über die Bewertung überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht über die Annahme überein, so entscheidet die Juristische Fakultät.

(4) Weichen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 um mindestens eine Bewertungsstufe voneinander ab, sind alle Beteiligten nach Abs. 1 Satz 2, die sich abweichend geäußert haben, zur Sitzung des

Prüfungsausschusses zu laden; sie sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2 und der Juristischen Fakultät gemäß Absatz 3 kann von einer Veränderung der Arbeit binnen einer angemessenen Frist abhängig gemacht werden; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12
Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich mit, daß seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Auf Verlangen ist dem Bewerber Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren.

§ 13
Prüfungsausschuß

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestellt die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren, Honorarprofessoren und sonstigen habilitierten Mitgliedern der Juristischen Fakultät. Der Erstberichterstatter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuß angehören. Den Prüfern wird je ein Prüfungsgebiet gemäß § 15 zugewiesen.

(2) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, so bestellt der Dekan nach Anhörung des Kandidaten ein anderes Mitglied. Dem Kandidaten ist auf Wunsch bis zur mündlichen Prüfung eine vierzehntägige Frist einzuräumen.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan, sofern er selbst Prüfer ist, im übrigen der dienstälteste Professor des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der Beurteilung von Prüfungsleistungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14
Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung mit höchstens vier Doktoranden statt.

(2) Die Doktoranden sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Mitteilung der Note der Dissertation zu laden. Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Dekan. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der Kandidat den in § 1 Abs. 4 gestellten Anforderungen entspricht. In der Regel soll der einzelne Doktorand insgesamt etwa eine Stunde (höchstens zwei Stunden) geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist für die Professoren, Honorarprofessoren und sonstigen habilitierten Mitglieder der Juristischen Fakultät sowie die angenommenen Doktoranden der Fakultät öffentlich, sofern nicht ein an der Prüfung beteiligter Doktorand widerspricht.

(5) Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 15

Prüfungsgebiete

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Prüfungsgebiete:

1. Das erste Prüfungsgebiet umfaßt nach Wahl des Bewerbers eine der folgenden Fächergruppen:

- a) die deutsche Rechtsgeschichte
oder
- b) das römische Recht
oder
- c) die Verfassungsgeschichte der Neuzeit
oder
- d) die Rechts- und Staatsphilosophie.

2. Das zweite Prüfungsgebiet umfaßt nach Wahl des Bewerbers eine der folgenden Fächergruppen:

- a) das Privatrecht unter Einschluß des Zivilprozeßrechts
oder
- b) das Strafrecht unter Einschluß des Strafprozeßrechts und der Kriminologie oder

c) das Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

3. Das dritte Prüfungsgebiet ist dasjenige der Fachgebiete nach Nr. 2, dem in der Dissertation behandelte Probleme überwiegend angehören (Promotionsfach). In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan über die Zuordnung zu einem der Prüfungsgebiete gemäß Nr. 2.

(2) Gehört das Promotionsfach zum ersten Prüfungsgebiet, so umfaßt das dritte Prüfungsgebiet eine weitere vom Bewerber gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu wählende Fächergruppe. Gehört das Promotionsfach zu einer nach Absatz 1 Nr. 2 zur Wahl gestellten Fächergruppe, so kann der Doktorand diese Fächergruppe nicht als zweites Prüfungsfach wählen.

§ 16

Ergebnis der mündlichen Prüfung und Gesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Leistungen der mündlichen Prüfung sowie über deren Gesamtergebnis. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend: eine nicht ausreichende Leistung wird mit "insuffizienter" (unzulänglich) bewertet.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach Auffassung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Kandidat in der mündlichen Prüfung den in § 1 Abs. 4 gestellten Anforderungen nicht genügt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuß eine Gesamtnote. Dabei ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(4) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 17

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten zulässig.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstberichterstatters und im Benehmen mit dem Zweitberichterstatter genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von

Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Juristische Fakultät abzuliefern. Versäumt er die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind: 20 Stück,
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist, 5 Exemplare bzw. Sonderdrucke.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Juristische Fakultät der Universität Potsdam". Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans und des Erst- und Zweitberichterstatters sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen. Dies gilt nicht, wenn die Dissertation gemäß Abs. 1 Buchstabe b veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten vom Dekan auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren.

§ 20

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn der Doktorand

einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, daß die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand nachzuweisen, daß die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 21

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Juristische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Die Juristische Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa wegen besonderer Verdienste um die Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden und vier Fünfteln der der Juristischen Fakultät angehörenden Professoren.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 23

Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluß der Juristischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.